

§ 22 FGB; §§ 2, 25 FVerfO.

Wird eine Unterhaltsabänderungsklage damit begründet, daß sich das Einkommen des Verpflichteten wegen eines Arbeitsplatzwechsels vermindert habe, so muß das Gericht prüfen, ob die Eingehung des anderen Arbeitsrechtsverhältnisses gerechtfertigt ist. Dabei ist das Interesse des Kindes an einer günstigen Unterhaltsgestaltung in ein ausgewogenes Verhältnis zu dem Recht jedes Bürgers auf freie Wahl des Arbeitsplatzes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation zu bringen.

OG, Urteil vom 3. Juli 1973 - 1 ZzF 11/73.

Der Kläger hat die Vaterschaft für das Kind Olaf B. anerkannt. Er ist verpflichtet, an das Kind monatlich 85 M Unterhalt zu zahlen. Bei der Bemessung des Unterhalts wurde davon ausgegangen, daß der Kläger monatlich etwa 790 M netto verdient und zwei weiteren Kindern Unterhalt zu zahlen hat.

Mit der Abänderungsklage beantragt der Kläger, den Unterhaltsbetrag auf 65 M herabzusetzen, da er wegen eines notwendigen Arbeitsplatzwechsels monatlich nur noch 630 M netto verdient. Die Arbeitsstätte der PGH, in der er vorher gearbeitet habe, sei in einen Ort verlegt worden, der von seinem Wohnsitz nur schwer zu erreichen sei.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgefragt, dem Kläger sei durchaus zuzumuten, weiterhin in der PGH zu arbeiten. Aber auch bei Aufgabe dieser Arbeitsstelle sei es ihm auf Grund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten möglich, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihm ein höheres Einkommen garantiere.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Wie in Abschn. I, Abs. 3 der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) dargelegt wird, sind unterhaltspflichtige Eltern nicht zuletzt auch im Interesse ihrer minderjährigen Kinder gehalten, einen den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden Arbeitsplatz einzunehmen, der ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Kräften entspricht. Sie haben des weiteren die Pflicht, ihre Arbeitskraft voll einzusetzen, damit sie einen höchstmöglichen Verdienst erzielen. Diese Grundsätze erlangen in Abänderungsverfahren nach § 22 FGB dann, besondere Bedeutung, wenn sich, wie in diesem Verfahren, der Verpflichtete darauf beruft, daß er wegen Wechsels des Arbeitsplatzes geringeres Einkommen habe und daher eine Herabsetzung des Unterhaltsbetrags erforderlich sei.

Bei solcher Sachlage haben die Gerichte ausreichend zu prüfen, ob die Eingehung eines anderen Arbeitsrechtsverhältnisses mit gemindertem Verdienst zu rechtfertigen ist oder nicht gebilligt werden kann. Hierbei darf nicht schematisch verfahren werden. Das Interesse des Kindes an einer günstigen Unterhaltsgestaltung und das verfassungsmäßige Recht eines jeden Bürgers auf freie Wahl des Arbeitsplatzes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation müssen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden (OG, Urteil vom 4. Juli 1968 — 1 ZzF 14/68 — unveröffentlicht).

Das bringt bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen mit sich, daß in solchen Abänderungsverfahren eine Ermäßigung des bisher zu zahlenden Unterhaltsbetrags nicht schlechthin ausgeschlossen werden kann. Vor Entscheidung sind jedoch — nach den Umständen des Einzelfalls differenziert — folgende Fragen mit zu klären:

- Welche Umstände und Motive haben den Verpflichteten veranlaßt, sein früheres Arbeitsverhältnis aufzugeben? War es möglich, dasselbe fortzusetzen? War dies im Interesse des Kindes dem Verpflichteten zuzumuten?
- Übt der Verpflichtete in seiner neuen Arbeitsstelle eine den gesellschaftlichen Erfordernissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit aus? Besteht die Aussicht, in absehbarer Zeit bei weiterer Qualifikation höhere Arbeitseinkünfte zu erzielen?
- Rechtfertigen Umstände im Betriebsgeschehen (Verlagerung, Veränderung der Struktur) oder in der Person des Verpflichteten (Gesundheitszustand, beachtliche familiäre Umstände) den Arbeitsplatzwechsel?
- Besteht für den Verpflichteten am jetzigen oder früheren Arbeitsort die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz mit günstigerer Entlohnung einzunehmen?

Solchen im Rahmen der §§ 2, 25 FVerfO bei der Aufklärung des Sachverhalts zu stellenden Anforderungen wird die Beweisaufnahme des Kreisgerichts, die sich auf die Vernehmung des Klägers beschränkte, nicht gerecht. Der Kläger war bei der PGH in E. als Produktionsleiter tätig. Als die Kammer für Familiensachen zu klären versuchte, ob die Betriebsverlegung nach U. für den Kläger unzumutbare Erschwernisse mit sich brachte, den neuen Arbeitsplatz zu erreichen, hätte sie sich nicht allein auf die Angaben des Klägers verlassen dürfen. Es wäre vielmehr geboten gewesen, soweit es sich nicht um gerichtsbekannte Tatsachen handelt, durch Einholung von Auskünften oder durch Vernehmung eines mit der Sache vertrauten Mitarbeiters der PGH zu untersuchen, wann die Betriebsverlegung erfolgte, mit welcher Begründung der Kläger sein Arbeitsrechtsverhältnis löste, welche Möglichkeiten für ihn gestanden, an den neuen Arbeitsort zu gelangen, und auf welche Weise sich die Genossenschaft bemüht hat, eingetretene Erschwernisse hinsichtlich des Weges zur neuen Betriebsstätte zu überwinden.

Auch wäre zu klären gewesen, welches Fachschulstudium der Kläger aufgenommen hat, wann er es voraussichtlich beenden wird und welche beruflichen Möglichkeiten für ihn sodann gegeben sein werden, in seinem jetzigen Betrieb eine qualifiziertere Tätigkeit aufzunehmen. Die Erörterung zumindest dieser Umstände war notwendig, um eine hinreichend gesicherte Grundlage für die zu treffende Entscheidung zu erlangen.

§ 22 FGB.

1. Ob im Zusammenhang mit der Inhaftierung eines Unterhaltsverpflichteten die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 FGB gegeben sind, kann in der Regel erst nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens beurteilt werden.

2. Da bei einem strafbaren Verhalten des Unterhaltsverpflichteten eine verminderte Leistungsfähigkeit auf eigenem Verschulden beruht, erfüllen grundsätzlich erst Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr die Anforderungen des Merkmals „nicht nur für kurze Zeit“ des § 22 Abs. 1 FGB.

3. Von einem Unterhaltsverpflichteten, der sich durch straffbares Verhalten in eine ungünstigere wirtschaftliche Situation versetzt hat, muß erwartet werden, daß er zumutbare Belastungen und Einschränkungen auf sich nimmt und ggf. auch Rückgriffe in sein verwertbares Vermögen duldet. Dabei ist zu beachten, daß Mittel, die aus strafbaren Handlungen des Verpflichteten